

EHRUNGSORDNUNG (EO)

(Stand Verbandstag 2019)

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Hamburger Fußball-Verband ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung die jeweils erforderlichen Anforderungen erfüllen,
 - a) durch die Verleihung der silbernen Verdienstnadel
 - b) durch die Verleihung der goldenen Verdienstnadel
 - c) durch die Verleihung der silbernen Ehrennadel
 - d) durch die Verleihung der goldenen Ehrennadel
 - e) durch die Verleihung der Ehrenspange
 - f) durch die Ernennung zum Ehrenmitglied
 - g) durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zur Ehrenpräsidentin
- (2) Ein Anspruch auf Ehrung durch den HFV besteht nicht.

§ 2 Zuständigkeit

Die Verleihung der Verdienst- und Ehrennadeln sowie der Ehrenspange erfolgt durch das Präsidium. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und / oder Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentin erfolgt durch den Verbandstag auf Antrag des Präsidiums.

Ehrungsanträge sind an das Präsidium zu richten.

Auf Antrag des HFV ehrt der DFB gem. § 8 der DFB-Ehrungsordnung Personen mit der DFB Verdienstnadel

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung von Verdienst- und Ehrennadeln

- (1) Die silberne Verdienstnadel kann verliehen werden an:
 - a) Spieler und Spielerinnen, die mindestens 30 oder mehr Spiele in Auswahlmannschaften des HFV bestritten haben,
 - b) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die 20 oder mehr Jahre aktiv tätig waren.
- (2) Die goldene Verdienstnadel kann verliehen werden an:
 - a) Spieler und Spielerinnen, die mindestens 50 oder mehr Spiele in Auswahlmannschaften des HFV bestritten haben,
 - b) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die 30 oder mehr Jahre aktiv tätig waren.

- (3) Die silberne Ehrennadel kann für besondere Verdienste um den Fußballsport verliehen werden und setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein des HFV oder im HFV voraus. Die silberne Ehrennadel soll nicht vor Ablauf von 5 Jahren durchgängiger Tätigkeit im HFV oder von 6 Jahren durchgängiger Tätigkeit in einem Verein des HFV verliehen werden.
- (4) Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Die goldene Ehrennadel soll nicht vor Ablauf von weiteren 5 Jahren Tätigkeit im HFV oder von weiteren 6 Jahren Tätigkeit in einem Verein des HFV verliehen werden.
Den Geehrten ist ein Mitarbeiterausweis auszustellen.
- (5) Die Ehrenspange kann an Personen verliehen werden, ohne ein Verbands- oder Vereinsamt im HFV zu bekleiden, die sich besondere Verdienste um die Verbreitung und Förderung des Fußballsports im Verbandsgebiet erworben haben.

§ 4 Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten

- (1) Zum Ehrenmitglied können nur Personen ernannt werden, die sich in besonders hohem Maße um den HFV verdient gemacht haben.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten oder zur Ehrenpräsidentin können nur Personen ernannt werden, die das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin im HFV über mehrere Jahre, mindestens jedoch eine volle Periode, besonders verdienstvoll geführt haben.

§ 5 Nachweis über die Auszeichnung

Die Ehrung erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung, die dem Anlass entsprechend würdig ist.

Alle Auszeichnungen und Ernennungen sind im Mitteilungsorgan zu veröffentlichen.

Dem zu Ehrenden ist eine Urkunde über die Auszeichnung bzw. Ernennung auszuhändigen.

§ 6 Besondere Rechte

- (1) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentin haben zu allen Veranstaltungen des HFV freien Eintritt. Ihnen ist ein Verbandsausweis auszustellen.
- (2) Der Ehrenpräsident oder die Ehrenpräsidentin hat das Recht, an allen Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

- (1) Das Präsidium kann die Verleihung der Verdienst- bzw. der Ehrennadeln widerrufen, wenn der Betroffene sich der Ehrung als unwürdig erweist.
- (2) Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenmitglied, zum Ehrenpräsidenten oder zur Ehrenpräsidentin auf Antrag des Präsidiums widerrufen, wenn das Ehrenmitglied, der Ehrenpräsident oder die Ehrenpräsidentin sich der Ehrung als unwürdig erweist.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und die Urkunden an den HFV zurückzugeben, wenn der Widerruf erfolgt ist.
- (4) Bei Streitigkeiten entscheidet das Ehrengericht gemäß § 3 (5) RuVO.

§ 8 Ehrung verdienter Vereine des HFV

- (1) Das Präsidium des HFV ehrt seine Mitgliedsvereine anlässlich ihrer durch 25 teilbaren Jubiläen mit der Ehrenplakette des Verbandes.
- (2) Vereine, die ihr 100jähriges Jubiläum feiern, erhalten außerdem eine Ehrenurkunde.